

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Energie und Wasser Potsdam GmbH für die Belieferung von Haushalts- und Geschäftskunden mit Elektrizität außerhalb der Grundversorgung (Stand 2/2009)

## 1. Allgemeines und Vertragsgegenstand

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) beliefert ihre Kunden mit Strom außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung und übernimmt den Messstellenbetrieb sowie die Messdienstleistungen an der Verbrauchsstelle des Kunden auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden ergänzt durch die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV), vom 26.10.2006 (BGBl. I 2006 S. 2391 ff) und die Ergänzenden Bedingungen der EWP zur StromGVV.

Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen oder sonstige Einschränkungen sind nicht Bestandteil des Vertrages. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, das Formular zur Erteilung des Antrages zur Lieferung und weitere aktuelle Angebote sind in den Kundenzentren der Energie und Wasser Potsdam GmbH sowie unter [www.ewp-potsdam.de](http://www.ewp-potsdam.de) und unter der Tel.-Nr.: (0331) 661 3000 einseh- bzw. abrufbar. Für Informationen zu den Wartungsdiensten steht außerdem die Tel.-Nr. (0331) 661 2000 zur Verfügung.

Der Kunde erkennt die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EWP an.

## 2. Vertrag, Laufzeit und Kündigung

Das Angebot der EWP in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Der Kunde beauftragt unter Verwendung des entsprechenden EWP-Antragsformulars die EWP mit der Belieferung von Strom. Der Vertrag kommt durch die Bestätigung der EWP in Textform zustande. In der Bestätigung wird auch der Lieferbeginn mitgeteilt.

Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit von 12 Monaten und verlängert sich jeweils um weitere 6 Monate, wenn er nicht von einem Vertragspartner einen Monat vor Ablauf gekündigt wird.

Das Recht des Kunden, den Vertrag aus wichtigem Grund, bspw. bei Umzug, gem. Ziffer 7, oder bei Preisänderungen, gem. Ziffer 3, zu kündigen, bleibt unberührt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

## 3. Preise und Preisänderung

Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Grundpreis sowie dem Arbeitspreis zusammen. Er beinhaltet den Preis für die Stromerzeugung, die Kosten für Messung und Abrechnung, das an den Netzbetreiber abzuführende Netznutzungsentgelt sowie die Konzessionsabgabe, die Erneuerbare-Energien- und die Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage. Die Preise sind Bruttopreise einschließlich Steuern, insbesondere Energiesteuer sowie Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Die Preise sind im Antragsformular ausgewiesen.

Bei einer Neueinführung oder Erhöhung/Verringerung von Steuern, Abgaben, Umlagen oder ähnlichen durch Gesetz oder behördliche Maßnahmen vorgegebene Belastungen ist die EWP berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

Die EWP kann nach Ablauf der Erstlaufzeit die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Entgelte nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Entgeltberechnung maßgeblich sind. Eine Erhöhung oder Ermäßigung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Energie oder für den Transport zum Kunden ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen.

Änderungen der zu zahlenden Entgelte sind nur zum Monatsersten möglich. Die EWP wird dem Kunden die Änderungen spätestens 6 Wochen vor diesem Zeitpunkt in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung, schriftlich zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von der EWP in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

## 4. Abrechnung und Abschlagszahlung

Die abgenommene Strommenge wird in Kilowattstunden (kWh) gemessen.

Die EWP legt zur Abrechnung die vom zuständigen Netzbetreiber letztgemeldeten Angaben zugrunde. Die EWP ist darüber hinaus berechtigt, vom Kunden die Ablesung zu verlangen.

Zum Ende jedes von der EWP festgelegten Abrechnungsjahres und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von der EWP eine Rechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Die EWP ist berechtigt, eventuelle Guthaben mit der nächsten fälligen Abschlagszahlung zu verrechnen. Die EWP kann vom Kunden ein-/oder zweimonatlich Abschlagszahlungen verlangen. Des Weiteren ist die EWP berechtigt den Abrechnungszeitraum abweichend festzulegen.

## 5. Zahlungsbedingungen und Verzug

Sämtliche Rechnungsbeträge sind mit Zugang der Rechnung und Abschläge zu dem

in der Rechnung festgelegten Zeitpunkt sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, ist die EWP berechtigt, für jede erfolgte Mahnung eine Mahnpauschale in Höhe von 5 EUR zu verlangen.

Darüber hinaus ist die EWP berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% pro Jahr, bei Kaufleuten in Höhe von 8%, über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu fordern. Dem Kunden bleibt das Recht unbenommen, der EWP einen geringeren Schaden nachzuweisen.

## 6. Haftung

Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung - NAV). Die EWP wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie bekannt sind oder in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten).

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

## 7. Umzug

Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats unter Angabe der neuen Anschrift zu kündigen. Erfolgt die Mitteilung des Kunden verspätet oder gar nicht, haftet er gegenüber dem Lieferanten für von Dritten an der ursprünglich vereinbarten Abnahmestelle entnommenen Strom.

## 8. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von der EWP automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z.B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an Dritte weitergegeben werden.

## 9. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute i.S. des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Potsdam. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

## 10. Änderungen des Vertrages oder dieser Bestimmungen

Sollten sich die StromGVV oder die einschlägigen Rechtsvorschriften bzw. die einschlägige Rechtsprechung ändern, ist die EWP berechtigt, die Vertragsbedingungen – mit Ausnahme der festgelegten Preise – in zumutbarer Weise anzupassen.

Die EWP wird dem Kunden die Anpassungen nach vorstehendem Absatz, spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden, in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Anpassungen als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von der EWP in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

## 11. Sonstiges

Dieser Vertrag ersetzt alle bisherigen mit der EWP geschlossenen Stromlieferverträge. Der Kunde ist mit der Übertragung der bereits durch ihn geleisteten Abschlagszahlungen auf diesen Vertrag einverstanden.

Sollte eine Bestimmung des Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; vielmehr sind die Parteien verpflichtet, die rechtsunwirksame Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine andere, im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Regelung zu ersetzen. Ebenso werden die Parteien unklare oder verschiedener Auslegung fähige Bestimmungen des Vertrages berichtigen bzw. solche, die fehlen sollten, in diesem Sinne annehmen.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages müssen schriftlich erfolgen. Erklärungen des Kunden sind an die Energie und Wasser Potsdam GmbH, Steinstraße 101, 14480 Potsdam oder per Mail an: [info@ewp-potsdam.de](mailto:info@ewp-potsdam.de) zu richten.